

S-05 §11 neu Urwahl – Abstimmungsverfahren

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 06.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 **§ 10 Abs. 4 bis 6 Urabstimmungsordnung ersetzen durch einen neuen § 11**
2 **Urwahl**

3 **Neuer § 11 URWAHL - ABSTIMMUNGSVERFAHREN**

- 4 1. Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 26 (8) der Satzung kann
5 jede/r
6 Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu
7 besetzen sind.
8 Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel
9 kann insgesamt
10 mit NEIN oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. Es dürfen maximal so
11 viele Stimmen auf
12 Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene
13 Plätze zur
14 Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- 15 2. Wenn sich mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder an der Urwahl
16 beteiligt haben,
17 sind die Kandidat*innen, die eine absolute Mehrheit erreicht haben gewählt,
18 wobei bei
19 mehreren zu vergebenen Plätzen mindestens die Hälfte der Plätze mit
20 Frauen zu besetzen
21 sind. Erreichen nicht so viele Kandidat*innen, wie es Plätze gibt die absolute
22 Mehrheit kommt, es zu einer zweiten Abstimmung über die noch zu
23 vergebenen Plätze,
24 dabei ist die Mindestquotierung zu beachten.
- 25 3. In der zweiten Abstimmung über für die noch zu vergebenen Plätze können
26 zweimal so
27 viele Kandidierende antreten, wie Plätze zu vergeben sind. Die Auswahl der
28 Kandidierenden richtet sich nach der Anzahl der erreichten Stimmen in der
29 ersten
30 Abstimmung. Die Kandidierenden können ihre Kandidatur vor Beginn der
31 zweiten
32 Abstimmung zurückziehen, in diesem Fall kann der/die Kandidat*in mit dem
33 nächst
34 höheren Stimmergebnis antreten. In der zweiten Abstimmung ist gewählt,
35 wer die meisten
36 gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei bei mehreren zu vergebenen

- 22 Plätzen insgesamt
mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen ist.
- 23 4. Wird das Quorum nicht erreicht, bei Stimmengleichheit oder wenn in der
zweiten
24 Abstimmung nur genauso viele Kandidat*innen antreten wie Plätze zu
vergeben sind,
25 entscheidet ein Parteitag über die Benennung in dem entsprechenden Fall.

Begründung

Nach den Erfahrungen der Urwahl 2017 erscheint es notwendig, die Möglichkeit eines zweiten Wahlgangs zu schaffen. Zudem ist es bei steigender Mitgliederzahl notwendig, ein Mindestquorum einzuführen, um die Legitimität der Urwahl zu gewährleisten.